Jahren von den vielen Betrieben und Organisationen aus dem Landkreis fast 450.000 Euro gespendet. Diese Gelder konnten an 448 unterschiedliche Kinder und Jugendprojekte aus dem Alb-Donau-Kreis verteilt werden. Hinter diesen Zahlen steckt eine bemerkenswerte Leistung. Umgerechnet haben die jungen Mitmacherinnen und Mitmacher ca. 85.000 Stunden ehrenamtlich in den Betrieben gearbeitet.

2019 erarbeiteten fast 1.500 Schülerinnen und Schüler 35.000 Euro, mit welchen viele Projekte für Jugendliche im Landkreis unterstützt werden konnten

Warum war und ist Mitmachen Ehrensache so erfolgreich? Die Gründe dafür sind vielfältig – neben dem persönlichen Einsatz des Aktionsbüros im Landratsamt gibt es knapp 40 Schulen im Landkreis, welche das Projekt seit Jahren zu einem festen Bestandteil des schulinternen Ablaufs gemacht haben. Darüber hinaus gibt es hunderte von Betrieben im Alb-Donau-Kreis, die mit großem Einsatz und Engagement jungen Menschen die Möglichkeit geben, erste berufliche Qualifikationen und Einblicke ins Arbeitsleben zu erhalten und darüber hinaus das Projekt durch die finanzielle Förderung unterstützen

Soziale Leistungen und Hilfen

Jobcenter Alb-Donau - Nah am Kunden

Wenngleich der Arbeitsmarkt sich etwas verhaltener als in den vergangenen Jahren zeigt, bieten sich dennoch uneingeschränkt gute Chancen für einen beruflichen (Wieder-)Einstieg der Kundinnen und Kunden des Jobcenters Alb-Donau - durch passgenaue Beratungsund Betreuungsangebote, Qualifizierungen und Förderungen, aber auch die Erreichbarkeit und die persönliche Information.

Passgenaue Beratungsund Betreuungsangebote

Seit Januar werden die rund 2.200 Bedarfsgemeinschaften ganzheitlich im Jobcenter Alb-Donau betreut, d.h. alle Familienmitglieder haben nur einen Ansprechpartner. So können ganzheitliche und gemeinsame Lösungen, z.B. für die Kinderbetreuung, die Ausbildung der Kinder, den beruflichen Wiedereinstieg, die Fortbildung und Qualifizierung oder die Förderung der Mobilität erarbeitet werden.

Im Jahr 2019 konnten, begleitet durch gute Beratung und Betreuung, mehr als 800 Personen in den Arbeitsmarkt gebracht werden. Knapp die Hälfte davon waren Langzeitbezieher.



Qualifizierung und Förderung

Neben der Beratung ist auch die Qualifizierung und Förderung eine wichtige und notwendige Unterstützungsform, um den Erfordernissen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Knapp 750 individuelle Qualifizierungen und Förderungen wurden 2019 ermöglicht.

Mit der 10. Änderung des Sozialgesetzbuches II werden Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnet. Kernelemente des Teilhabechancengesetzes sind die "Teilhabe am Arbeitsmarkt" und die "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" durch Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Bessere Erreichbarkeit und die persönliche Information

Seit April ist das Jobcenter mit einem deutlich erweiterten Serviceangebot für die Kundinnen und Kunden da. Telefonisch ist jetzt eine wöchentliche Erreichbarkeit von 50 Stunden, täglich von 8 bis 18 Uhr, sichergestellt. Über 90 Prozent der Anliegen können so telefonisch direkt abschließend mit den Kundinnen und Kunden geklärt werden. Der Weg zum Jobcenter

bleibt den Kundinnen und Kunden so in vielen Fällen erspart.

Im Rahmen des Projektes GE-ON-LINE hat das Jobcenter Alb-Donau weitere Online-Angebote eingerichtet. Damit wird es den Kundinnen und Kunden ermöglicht, ihre wichtigsten Anliegen über das Internet zu erledigen. Das Online-Angebot wird die bestehenden Zugangswege zum Jobcenter ergänzen und erweitern. Des Weiteren bietet die neu gestaltete Homepage des Jobcenters Alb-Donau vielfältige Informationen zu aktuellen Angeboten und Veranstaltungen.

Außerdem informiert das Jobcenter Alb-Donau seit 2019 Jahr regelmäßig durch persönliche Anschreiben die Kundinnen und Kunden über mögliche Förderungen zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme (z.B. Führerscheinförderung) oder Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote.

Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung – ein neues Leistungssystem

Neues Bedarfsermittlungsinstrument

Menschen mit Behinderung sind nicht mehr automatisch Sozialhilfeempfänger

Bundesteilhabegesetz (BTHG) Zum 1. Januar 2020 tritt die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft.

Höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen

Sicherung des Lebensunterhaltes und der Unterkunft

Eingliederungshilfe wird neu verankert

Mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen

as Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfangreiches Gesetzespaket, das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Mit dem BTHG werden mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Zum 1. Januar 2020 tritt die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft.

Diese tiefgreifende Reform hat auch zur Folge, dass in diesem Bereich die organisatorische Struktur in der Kreisverwaltung angepasst und die personelle Ausstattung erhöht werden musste. Im Alb-Donau-Kreis betrifft diese Reform knapp 1.280 Personen.

Die Eingliederungshilfe für Menschen

mit Behinderung ist mit dem BTHG nicht mehr Teil des Fürsorgesystems der Sozialhilfe, sondern entwickelt sich zu einem modernen Teilhaberecht weiter. Die Eingliederungshilfe wird im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – neu verankert

Dieser Paradigmenwechsel hat zur Folge, dass zukünftig die Leistungen der Eingliederungshilfe, also zum Beispiel Leistungen für Assistenz, Unterstützung oder Versorgung von Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch IX an die jeweilige Einrichtung gezahlt werden. Benötigt der Mensch mit Behinderung hinge-

gen Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes und der Unterkunft erhält er darüber hinaus zusätzlich Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII. Damit erfolgt eine Auftrennung zwischen den Fachleistungen, die aufgrund der Behinderung gewährt werden und den existenzsichernden Leistungen. Menschen mit Behinderung sind dadurch nicht mehr automatisch Sozialhilfeempfänger. Sie können künftig mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten. Die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden angehoben.

Die 3. Reformstufe des BTHG bringt auch mit sich, dass sich die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientiert, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen wird erheblich gestärkt. Die Ermittlung des individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs erfolgt in allen Lebensbereichen durch ein eigenes Bedarfsermittlungsinstrument, das für Baden-Württemberg entwickelt wurde.



Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes (Quelle: Homepage Umsetzungsbegleitung BTHG).

Bildung und Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die Wohngeld oder Kinderzuschlag gezahlt wird, haben Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz. Sie haben dadurch die Möglichkeit, mehr am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Ziel ist es, dass möglichst viele anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche die Leistungen auch tatsächlich nutzen. Daher legt der Alb-Donau-Kreis großen Wert auf eine unkomplizierte Antragstellung und eine gute Information. Antragsunterlagen und Informationen werden deshalb an die Haushalte versandt, die Wohngeld erhalten und in denen anspruchsberechtigte Kinder oder Jugendliche leben.

Zum 1. August 2019 führten die neuen Regelungen des Starke-Familien-Gesetzes im Bereich Bildung und Teilhabe zu Leistungsverbesserungen. So stieg zum Beispiel der Betrag für den persönlichen Schulbedarf pro Schuljahr von 100 auf 150 Euro. Auch die Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung und dem Schulmittagessen ist weggefallen. Darüber hinaus wird die Zahl der Personen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten können ansteigen, da durch die Gesetzesänderung auch der Kreis der Anspruchsberechtigten für den Kinderzuschlag erweitert wurde.



Antragsart	2016	2017	2018	2019*
eintägiger Ausflug	114	113	98	83
mehrtägige Klassenfahrt	84	101	88	68
Lernförderung	6	6	5	1
Mittagsverpflegung	159	174	204	177
Schulbedarf	483	509	540	458
Schülerbeförderung	96	92	89	44
kulturelle und soziale Teilhabe	139	120	138	79
Anträge insgesamt	1.081	1.115	1162	910